

Bundesbeschluss über das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 10. Januar 2007² zur Aussenwirtschaftspolitik
2006 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2007 897

